

Suchen

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Security Kapitalanlage AG Graz	Kapitalmarkt	Besteuerungsgrundlagen zum 30.9.2016 Apollo Euro Corporate Bond Fund (A) AT0000819487	20.12.2016

Security Kapitalanlage AG

Graz, Österreich

Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw 2 InvStG

Fondsname: Apollo Euro Corporate Bond Fund (A)

ISIN: AT0000819487

Zeitraum: 1.10.2015 bis 30.9.2016

Ausschüttung: 1.12.2016

(alle Angaben je 1 Anteil)

	Privat- anleger EUR	betrieblicher Anleger (ESTG) EUR	betrieblicher Anleger (KStG) EUR
§ 5 Abs. 1 Nr. InvStG			
1 a) Betrag der Ausschüttung ¹⁾	0,1300	0,1300	0,1300
Betrag der Barausschüttung	0,1300	0,1300	0,1300
davon nicht steuerbar je Anteil:			
1 a) aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 b) Betrag der ausgeschütteten Erträge ²⁾	0,1300	0,1300	0,1300
2) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge ²⁾	0,0237	0,0237	0,0237
1 c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene:			
aa) Erträge iSd § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG iVm § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG iVm § 8b Abs. 1 KStG	-	0,0000	0,0000
bb) Veräußerungsgewinne iSd § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG iVm § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	-	0,0000	0,0000
cc) Erträge iSd § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,1537	0,1537
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne iSd § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee) Erträge iSd § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge iSd § 20 EStG sind	0,0000	-	-
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne iSd § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1.1.2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg) Einkünfte iSd § 4 Abs. 1 InvStG, die aufgrund von DBA steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in 1 c) gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	-	0,0000
ii) Einkünfte iSd § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG iVm § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG iVm § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
kk) in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte iSd § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in 1 c) kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG iVm § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG iVm § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 d) den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung			
aa) iSd § 7 Abs. 1 und 2,	0,1537	0,1537	0,1537
bb) iSd § 7 Abs. 3,	0,0000	0,0000	0,0000
cc) iSd § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d) aa) enthalten,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte iSd § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und			
aa)	0,0000	0,0000	0,0000

	Privat- anleger EUR	betrieblicher Anleger (EStG) EUR	betrieblicher Anleger (KStG) EUR
§ 5 Abs. 1 Nr. InvStG			
bb) der nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG iVm § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in 1 f) aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG iVm § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG iVm § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
cc) der nach § 4 Abs. 2 InvStG iVm § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in 1 f) cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG iVm § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG iVm § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee) der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG iVm diesem DBA anrechenbar ist	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in 1 f) ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG iVm § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG iVm § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 g) den Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h) die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000

¹⁾ Die um Steuerabzugsbeträge bereinigte Barausschüttung beträgt EUR 0,1300 und gilt im Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

²⁾ Die ausschüttungsgleichen Erträge sowie die ausgeschütteten Erträge der Ausschüttung gelten im Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

Datum Ausschüttungsbeschluss: 22.11.2016

Nachrichtlich (Angaben bezogen auf Privatanleger):

Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1.10.2016 um EUR 0,0000 auf EUR 0,0000 je Anteil.

Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw 2 InvStG

Fondsname: Apollo Euro Corporate Bond Fund (T)

ISIN: AT0000746938

Zeitraum: 1.10.2015 bis 30.9.2016

Ausschüttung: 1.12.2016

(alle Angaben je 1 Anteil)

	Privat- anleger EUR	betrieblicher Anleger (EStG) EUR	betrieblicher Anleger (KStG) EUR
§ 5 Abs. 1 Nr. InvStG			
1 a) Betrag der Ausschüttung ¹⁾	0,0968	0,0968	0,0968
Betrag der Barausschüttung	0,0968	0,0968	0,0968
davon nicht steuerbar je Anteil:			
1 a) aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 b) Betrag der ausgeschütteten Erträge ²⁾	0,0968	0,0968	0,0968
2) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge ²⁾	0,1721	0,1721	0,1721
1 c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene:			
aa) Erträge iSd § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG iVm § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG iVm § 8b Abs. 1 KStG	-	0,0000	0,0000
bb) Veräußerungsgewinne iSd § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG iVm § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	-	0,0000	0,0000
cc) Erträge iSd § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,2689	0,2689
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne iSd § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee) Erträge iSd § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge iSd § 20 EStG sind	0,0000	-	-
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne iSd § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1.1.2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg) in der ab 1.1.2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000

	Privat- anleger EUR	betrieblicher Anleger (EStG) EUR	betrieblicher Anleger (KStG) EUR
§ 5 Abs. 1 Nr. InvStG			
Einkünfte iSd § 4 Abs. 1 InvStG, die aufgrund von DBA steuerfrei sind			
hh) in 1 c) gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	-	0,0000
ii) Einkünfte iSd § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG iVm § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG iVm § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
kk) in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte iSd § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in 1 c) kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG iVm § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG iVm § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 d) den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung			
aa) iSd § 7 Abs. 1 und 2,	0,2689	0,2689	0,2689
bb) iSd § 7 Abs. 3,	0,0000	0,0000	0,0000
cc) iSd § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d) aa) enthalten,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte iSd § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und der nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG iVm § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
aa) in 1 f) aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG iVm § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG iVm § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
bb) der nach § 4 Abs. 2 InvStG iVm § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in 1 f) cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG iVm § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG iVm § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee) der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG iVm diesem DBA anrechenbar ist	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in 1 f) ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG iVm § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG iVm § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 g) den Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h) die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000

¹⁾ Die um Steuerabzugsbeträge bereinigte Barausschüttung beträgt EUR 0,0968 und gilt im Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

²⁾ Die ausschüttungsgleichen Erträge sowie die ausgeschütteten Erträge der Ausschüttung gelten im Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

Datum Ausschüttungsbeschluss: 22.11.2016

Nachrichtlich (Angaben bezogen auf Privatanleger):

Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1.10.2016 um EUR 0,0000 auf EUR 1,1986 je Anteil.

Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw 2 InvStG

Fondsname: Apollo 2 Global Bond (A)

ISIN: AT0000856711

Zeitraum: 1.10.2015 bis 30.9.2016

Ausschüttung: 1.12.2016

(alle Angaben je 1 Anteil)

	Privat- anleger EUR	betrieblicher Anleger (EStG) EUR	betrieblicher Anleger (KStG) EUR
§ 5 Abs. 1 Nr. InvStG			
1 a)	Betrag der Ausschüttung ¹⁾	0,1700	0,1700
	Betrag der Barausschüttung	0,1700	0,1700
	davon nicht steuerbar je Anteil:		
1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0092	0,0092
1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge ²⁾	0,1608	0,1608
2)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge ²⁾	0,0000	0,0000
1 c)	In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene:		
aa)	Erträge iSd § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG iVm § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG iVm § 8b Abs. 1 KStG	-	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne iSd § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG iVm § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	-	0,0000
cc)	Erträge iSd § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,1608
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne iSd § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-
ee)	Erträge iSd § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge iSd § 20 EStG sind	0,0000	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne iSd § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1.1.2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-
gg)	Einkünfte iSd § 4 Abs. 1 InvStG, die aufgrund von DBA steuerfrei sind	0,0000	0,0000
hh)	in 1 c) gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	-
ii)	Einkünfte iSd § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000
jj)	in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG iVm § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG iVm § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000
kk)	in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte iSd § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000
ll)	in 1 c) kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG iVm § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG iVm § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000
1 d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung		
aa)	iSd § 7 Abs. 1 und 2,	0,1608	0,1608
bb)	iSd § 7 Abs. 3,	0,0000	0,0000
cc)	iSd § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d) aa) enthalten,	0,0000	0,0000
1 f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene Einkünfte iSd § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und der nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG iVm § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde		
aa)	in 1 f) aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG iVm § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG iVm § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000
bb)	in 1 f) aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG iVm § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG iVm § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000
cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG iVm § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000
dd)	in 1 f) cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG iVm § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG iVm § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000
ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG iVm diesem DBA anrechenbar ist	0,0000	0,0000
ff)	in 1 f) ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG iVm § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG iVm § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000
1 g)	den Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000

¹⁾ Die um Steuerabzugsbeträge bereinigte Barausschüttung beträgt EUR 0,1700 und gilt im Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.